

1406—1408 als dort mehrfach anwesend genannt, 1408 kommen die Verhandlungen zum Abschluß, wodurch das Ueberbauen einer noch heute unter der nordwestlichen Ecke der Frauenkirche vorhandenen Quelle, damit auch der Thurmbau auf der Westseite ermöglicht wird, und 1412 ist dann das westliche Hauptportal unter dem Thurm bereits genannt als die neue große Thüre. Hienach ist dann eben so sicher derselbe Ulrich von Enfingen der Meister der um die gleiche Zeit begonnenen Thurmanlage des Ulmer Münsters. Haßler hat also auch ganz recht gesehen, wenn er den von ihm mit A bezeichneten, ersten und ältesten der vier vorhandenen Originalaufrisse des Münsterthurmes eben auf Ulrich den Kirchenmeister zurückgeführt hat (Heideloff a. a. O. S. 97, Anm.).

Warum erwarb Ulm die Herrschaft Helfenstein?

Es ist bekannt, daß die Reichsstadt Ulm im Jahr 1382 den Grafen Konrad und Friedrich v. Helfenstein, Söhnen des Grafen Ulrich (X.) und der Maria, geb. Herzogin v. Bosnien, 37 000 ungarische Goldgulden vorgestreckt und sich dafür den ihnen gehörigen Theil der Grafschaft, Geislingen mit Burg Helfenstein und Umgegend, hat verpfänden lassen; daß ferner, nachdem die Summe sich auf 120 000 Goldgulden gesteigert hatte, die Grafen genöthigt waren, im Jahr 1396 diesen Herrschaftstheil käuflich an Ulm zu überlassen. Man ist seither geneigt, das Verfahren Ulms in dieser Frage, zumal in finanzieller Hinsicht, mit mehr oder weniger ungünstigen Augen anzusehen. Man höre, wie z. B. Cleß (II, 1, 152) sich äußert: „Der Kontrakt von 1382 ist ein solches Meisterstück eines wuchernden Handelsstaats und die Schlag auf Schlag folgenden Handlungen dieser Stadt so sichtbar darauf angelegt, nicht ihr Kapital wieder zu bekommen, sondern den einmal angebissenen Apfel ganz zu verschlingen, daß keine Species facti (die bekannte Streitschrift Ulms von 1716 gegen die Ansprüche von Churbaiern auf die Grafschaft Helfenstein) denselben ganz zu entschuldigen vermag.“

Das folgende Aktenstück, wenn auch vom finanziellen Vorgehen gegen Helfenstein nichts sagend, dürfte doch immerhin in dem Sinn günstig wirken, daß wir sehen, es war das Absehen auf eine Erwerbung von Helfenstein von seiten Ulms nicht nur das Thun eines Handelsstaats, auch nicht etwa rein nur geleitet von dem Interesse einer Ausdehnung der Machtphäre; es waren politisch-militärische Gesichtspunkte für Ulm dabei mit im Spiel. Ja es müssen schließlich nach demselben, wenn eine Schuld auf Ulm liegen bleibt, die ihm verbündeten Reichsstädte einen Theil derselben tragen helfen.

Das Aktenstück, bisher, soviel ich weiß, ganz unbekannt geblieben, ist einem inzwischen verbrannten Codex der Straßburger Bibliothek entnommen und verdankt seine Erhaltung einzig der Hand von Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. Kerler in Würzburg, der seiner Zeit gelegentlich eine Abschrift davon genommen und solche dem Unterzeichneten zur Veröffentlichung gütigst überlassen hat.

Daselbe lautet:

[Ulm an Straßburg].

„Fürfichtigen wifen besunder guten frund und eitgenoßen . unser [besunder] willig dienft und grueß zue aller zit von uns bereit voran . lieben frund . wir haben vernomen, wie das ir willen habent, villicht tuesend guelden Zins ze koufent (— d. h. Kapitalien auszuleihen, die zusammen ihnen 1000 Gulden Zins dann trügen; bei 5% Zins also 20 000 Gulden —) . nuen hant ir vor ziten villicht wol gehört, wie wir uns der herrschaft

Helfenstein durch unfer und gemainer stette nutz und ere willen underzogen und in unfern gewalt bracht haben, wan (= weil) dieselb herrschaft ein sölich flöß ist in Swaben dem land, das beid alle stette underhalb und oberhalb der Albe durch das schloß allewegen zesamen komen mügen . darumb bitten wir uch gar früntlich mit ernst und vllstig, das ir uns zue dem gelt fürdernt und uns das fuerbas denne andern lueten guennen wellent . dücht uch denne, daß ir die stett zue uns ze sicherheit bedörfend oder han wöllend, welich stat unfers bunds ir denne wöllend und die uch allerbest gelegen were, es were Eslingen, Rütlingen, Roetwile, Wile oder ander, die trüwent wir uch wol ze setzent (— nemlich zum Bürgen —) . und was iuwers willen oder iuwer mainung darinnen sie, des lassent uns üwer früntlich antwürt wider willen bi unfern mitbürger Beringern, dem ouch wir gewald geben haben mit iuwer fürfichtikait darumb ze redent . und tund ouch uns daran sölich uwer liebe und dienst, die wir mit willen in allen sachen gern umb iuch gedienen wellen . geben an dem sunnentag so man singet oculi anno domini 1384.“

Geislingen.

Diak. Klemm.

Drei Hexenverbrennungen zu Ulm.

Von A. Schilling.

In Aldenbergers „Fewer Spiegel“ vom Jahr 1610, einem sehr selten gewordenen Büchlein, steht wörtlich: Anno Christi 1580 im Februar vom 7. bis auf 20. Julij sind am Necker vnd Rheintrom hundert vnd vierzehn Zauberin vnd Hexen verbrand worden, als zu Wurzen (Wurzach) 9, zu Biberach 5, zu Kirch (Leutkirch) 4, zu Wangen 9, zu Ißne 3, zu Fißach (Füßach) vnd Wolfa (Wolfach) 11, zu Horb vnd Rotenburg am necker 9, zu Treiburg (Freiburg?) vnd Rotweil 30, zu Colnitz (Konstanz) 11. Den 6. May, zu Überlingen 3, zu Kuppenheim 6, in der Wantzenaw 3. Zu Burga (Burgau?) 6 Hexen, sampt einem Hexenmeister oder Drudenkönig, zu Radtstätt (Radtatt) 4, vnd zu Baden 5, welche den Menschen, Viehe vnd Getreid auff dem Felde mit ihrem Teuffelischen Zauberkunst, grossen schaden zugefügt.“

Hundert Jahre später hätte der Verfasser dieser Zusammenstellung diese durch einen Nachtrag wesentlich bereichern können, denn das 17. Jahrhundert hat die Hexenprozesse mit blutigem Griffel in die Geschichte mancher Städte und reichstädtischen Gebiete Oberschwabens eingetragen. Die kleine Stadt Saulgau z. B. ließ von 1650—1670 eine Hinrichtung der andern folgen und erwarb sich dadurch den Beinamen „Hexenstädtle.“ Auch Ulm machte eine Ausnahme nicht.

Der Rath dieser Stadt hatte (vergl. Württb. Jahrb. 1822 Seite 359) 1538 einer Person wegen, die man Hexerei halber gefänglich eingezogen, bei Nürnberg um gelehrten Rath gefragt und von letztgenannter Stadt zur Antwort erhalten: „weil auch sie schon dergleichen Truttenwerk gehabt, aber nichts davon gehalten, auch bei ihren Theologen und Juristen allemal im Rath gefunden, daß es keinen Grund habe, sondern ein lauterer Wahn sei, so haben sie anders und beschwerlicheres gegen solche Personen, wiewohl ihnen die Handlung auch schwer unter Augen gewesen und bei ihnen für hochsträflich geachtet worden sei, nicht gehandelt, denn daß sie sie ihres Gebietes und Obrigkeit verweisen lassen.“ Dieses Beispiel fand in Ulm keine Nachahmung. Ja es konnte 100 Jahre später noch nicht durchgreifen, weil — nachdem die Aerzte zu Ulm Verzauberungen und teuflische Eingebungen durch Arzneimittel und Stockprügel zu heilen suchten —, die Geistlichen gegen sie auftraten und behaupteten, dieses Uebel könne nur durch Gebet gehoben werden. Ein einziger Mann, Hans Kraft, späterer Bürgermeister, der sich überhaupt durch eine bessere wissenschaftliche Bildung vor Seinesgleichen auszeichnete, hatte Einsicht und Muth genug, eine Weibsperson, die als Hexe angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde, vom Scheiterhaufen retten zu wollen, aber seine Bemühungen waren vergeblich.

In der Bibliothek des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben befindet sich ein „Urgichtbuch“ vom Jahre 1594, das bis 1636, also in einem Zeitraum von 43 Jahren, nicht weniger als 149 Verurtheilungen zu Feuer, Rad, Schwert, Strang, Ruthenaushauen mit Landesverweisung, „Ohrenstimblen“ u. dergl. enthält. Diese Verurtheilungen finden sich in das Urgichtbuch von verschiedener Hand unter dem Namen „Verkünd-Zedel“ in der Weise eingetragen, wie ein hohes Gericht seine zu Recht erkannten Beschlüsse mit den freiwilligen oder erpreßten Geständnissen der Delinquenten, bevor letztere dem Meister oder Scharfrichter zum Strafvollzug übergeben wurden, dem versammelten Volke vom Rathhause aus vorlesen ließ.